

Stadt Grevenbroich FB 32 – Kontaktstelle für Veranstaltungen 41513 Grevenbroich	Ansprechpartner: Wolfgang Jurk Neues Rathaus Ostwall 6 41515 Grevenbroich Tel.: 02181 / 608 247 Fax: 02181 / 608 8 247 E-Mail: Wolfgang.Jurk@grevenbroich.de	Antrag F
--	--	-------------------------------

Antragsteller		
Anschrift		
Ansprechpartner / Verantwortlicher		
Erreichbarkeit		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerkes der Kategorie 2

Anlass:			
Datum:		Geplanter Beginn des Feuerwerks:	
Örtlichkeit: (präzise Angabe des Abbrennplatzes) z.B. Gartengelände des Grundstückes; ggfls. Plan beifügen)			
Abbrenndauer des Feuerwerks:		Minuten	
Einwilligung des Grundstückseigentümers		<input type="checkbox"/> liegt vor (Siehe Anhang)	<input type="checkbox"/> wird kurzfristig nachgereicht

Datum

Unterschrift

Hinweise:

- Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Kommunen darauf hingewiesen, dass Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Absatz 1 der 1.SprengV restriktiv und nur bei besonderen Anlässen zu erteilen sind. Geburtstage stellen hierbei keinen besonderen Anlass dar.
- Der Antrag ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorher zu stellen (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV).
- Die Angaben im Antrag sind Grundlage für die Prüfung, ob noch eine Ortsbesichtigung erforderlich ist.
- Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Sofern weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, kann diese im Einzelfall höher ausfallen.

Nach § 11 Absatz 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LImSchG) muss ein Feuerwerk spätestens zu folgenden Uhrzeiten beendet sein:

- Vom Ende der Sommerzeit, (letzter Sonntag im Oktober), bis zum 30. April muss das Feuerwerk um 22 Uhr beendet sein.
- Vom 1. Mai bis 31. Juli um 23 Uhr.
- Vom 1. August bis zum Ende der Sommerzeit (letzter Sonntag im Oktober) um 22:30 Uhr.